



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Mittwoch, 26.02.2003

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Nürnberg; Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte gemäß ABG 1975 auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr	12
Hinweis des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz auf die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	13
Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)	13

**Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Nürnberg;
Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte gemäß ABG 1975 auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr
hier: Anwendung der Naturschutzgesetze**

In Wahrnehmung der Verfahrensstandschaft für militärische Infrastrukturmaßnahmen der US-Streitkräfte gemäß Art. 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und als verfahrensführende Behörde im Anhörungsverfahren nach § 45 Bundeswaldgesetz gibt die Oberfinanzdirektion Nürnberg bekannt:

Für die Durchführung von Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit militärischen Infrastrukturmaßnahmen zur zentralen Stationierung eines US-Brigadegefechtsverbandes auf dem US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr wird auf Antrag von Headquarters USAREUR vom 17. September 2002 nach Unterrichtung der zuständigen Behörden die Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gem. Entscheidung nach § 3 Abs. 2 UVPG des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. Januar 2003 ausgeschlossen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Umweltauswirkungen sind als Auflage Teil der Entscheidung, Umweltvorsorge ist damit sichergestellt.

Die Entscheidung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Schetelig, Finanzpräsident

Hinweis des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz auf die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Die 1. Satzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1 vom 27.01.2003 amtlich bekannt gemacht.

Amberg, 14. Februar 2003
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

21/19.02.2003

Bekanntmachung des Schulverbandes Illschwang über den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Illschwang hat am 28. Juni 2002 den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Illschwang beschlossen, die mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Az.: 050 - 31, vom 20.01.2003 genehmigt wurde und nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs.1 Satz 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Vom 19. Februar 2003

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
§ 2 Verbandsmitglieder	§ 7 Finanzbedarf
§ 3 Verbandsausschuss	§ 8 Rechnungsprüfung
§ 4 Ausschüsse	§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 5 Kassengeschäfte	§ 10 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Illschwang (nachfolgend stets nur "Schulverbandsversammlung" genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Az.: 050-31, vom 20.01.2003 genehmigte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Illschwang".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Illschwang.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Illschwang und Birgland (ohne die Ortschaften Kegelheim und Ödammershüll).

§ 3 Verbandsausschuss

Beim Schulverband Illschwang ist kein Verbandsausschuss gebildet.

§ 4 Ausschüsse

Beim Schulverband Illschwang sind keine Ausschüsse gebildet. Die Verbandsversammlung kann jedoch jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen.

§ 5 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Vereinbarung vom 08.12.1997 von der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang geführt.

§ 6 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro** brutto. Der Stellvertreter des Schulbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 Euro** brutto.

(4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 Euro** für jede Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **50 EUR** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

- d) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Buchstaben b) oder c) haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige;

(7) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bzw. auf Antrag gezahlt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbands wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch eine Schulverbandsumlage der Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von der Schulverbandsversammlung umfassend zu prüfen, bevor sie durch die Schulverbandsversammlung festgestellt wird.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2002 in Kraft.

Illschwang, 19.02.2003
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender